



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/089/2020

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Prieller, Judith	Datum: 30.06.2020
----------------------	------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	13.07.2020		öffentlich

Beratung über die Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung hinsichtlich eines Erlasses für sogenannte Altanlagen

Sachverhalt:

Mit dieser Beschlussvorlage wird eine Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) zur Beratung vorgelegt. Auf die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde Neufahrn wird angesichts der aktuellen Haushaltslage ausdrücklich hingewiesen.

I. Beratung über die Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung

1. Rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Neufahrn erhebt für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen Beiträge nach der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Neufahrn.

Die Kommunen sind gesetzlich verpflichtet, für ihre endgültig hergestellten Straßen und Wege Erschließungsbeiträge zu erheben.

Endgültig hergestellt und abrechenbar sind Straßen und Wege erst, wenn sie in ihrer gesamten Ausdehnung und mit allen Teileinrichtungen den Vorgaben der Erschließungsbeitragssatzung entsprechend endgültig ausgebaut sind (insbesondere Frostschutzschicht und Oberfläche auf geeigneter Tragschicht hergestellt, Gehbahnen befestigt, Randsteine gesetzt, Entwässerungsanlagen eingerichtet, Beleuchtung angeschlossen und betriebsbereit). Fehlt daher beispielsweise die Beleuchtung oder fehlt noch die Asphaltfeinschicht, wenn auch nur in Teilbereichen, gilt die Straße noch nicht als erstmalig hergestellt. Erst wenn das letzte Element vollständig hergestellt ist, und auch wenn dies erst nach einem sehr langen Zeitraum der Fall ist, kann und muss eine Abrechnung nach der Erschließungsbeitragssatzung erfolgen.

Der Bayerische Landtag hat das Kommunalabgabengesetz (KAG) zum 01.04.2016 novelliert und die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in bestimmten Fällen zeitlich begrenzt: Für sogenannte Altanlagen gilt seit dem eine Ausschlussfrist von 25 Jahren. Sind seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Straße mehr als 25 Jahre vergangen, kann die Kommune keine Erschließungsbeiträge mehr erheben. Diese Regelung

wird ab 01.04.2021 wirksam. Bis zum Ablauf des 31.03.2021 sind daher Anlieger für Altanlagen, die bereits seit Jahrzehnten in Gebrauch sind, aber noch nie abgerechnet wurden, wie bisher in vollem Umfang beitragspflichtig.

Um Härten dieser Stichtagsregelung bei Altfällen abzumildern, können die Kommunen nach der KAG-Novelle und einer weiteren Änderung im Jahr 2019 in ihrer Beitragssatzung festlegen, dass die bereits um den gemeindlichen Anteil von 10 % gekürzten Erschließungsbeiträge bis zu einem Drittel erlassen werden können. Dies gilt für Fälle, in denen seit dem „ersten Spatenstich“ mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.03.2021 entstanden sind oder noch entstehen. Liegt der Zeitraum der Entstehung der Beitragspflicht zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.03.2021, so kann die Gemeinde in der Satzung auch einen höheren Anteil festlegen oder den Beitrag ganz erlassen. Es sind demnach also zwei Fallgruppen zu unterscheiden.

Zur Fallgruppe 1 gehören alle Straßen für die der Erschließungsbeitrag im Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.12.2017 entstanden ist. Für diese Fallgruppe kann die Kommune einen Erlass von bis zu einem Drittel des beitragsfähigen Aufwands festlegen. Dies begründet sich darin, dass ursprünglich im Gesetz vorgesehen war, Straßen, die nicht mehr nach Erschließungsbeitragsrecht abgerechnet werden können, nach dem für die Anlieger günstigeren Straßenausbaubeitragsrecht zu behandeln. Ein Erlass bis zu einem Drittel entspricht in etwa der Differenz zwischen dem Erschließungsbeitrag und einem Straßenausbaubeitrag.

Die Fallgruppe 2 umfasst alle Straßen, für die die Beitragspflicht im Zeitraum zwischen 01.01.2018 entstanden ist bzw. entstehen wird. Für diese wurde den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, einen Erlass bis zur Höhe des gesamten Beitrages zu bestimmen.

2. Übersicht der Altanlagen und möglicher Beitragserlass

Folgende Altanlagen wurden in den letzten Jahren ausgebaut und jeweils 90 % der Kosten umgelegt.

- | | |
|---|------|
| • Pfarrweg / Am Anger | 2009 |
| • Philipp-Reis-Straße | 2009 |
| • Bürgermeister-Herpich-Straße | 2010 |
| • Gottfried-von-Cramm-Straße 2. BA (Verlängerung) | 2012 |
| • Kornblumenweg | 2017 |

Die Abrechnung vorbereitet wird derzeit für:

- Tannenweg (Massenhausen)
- Der Ausbau des Angermaierwegs steht kurz bevor.

Den unter 1. angeführten Fallgruppen sind die vorgenannten Maßnahmen wie folgt zuzuordnen:

Fallgruppe 1, Erlass von bis zu einem Drittel möglich

- Gottfried-von-Cramm-Straße (2. BA Verlängerung)

Beitragsfähiger Aufwand	190.000 €
./ Anteil Gemeinde 10 %	<u>19.000 €</u>
Umlagefähiger Aufwand	171.000 €

Erlass 1/3 des umlagefähigen Aufwands entspricht 57.000 €

- Kornblumenweg

Beitragsfähiger Aufwand	240.000 €
./.. Anteil Gemeinde 10 %	<u>24.000 €</u>
Umlagefähiger Aufwand	216.000 €

Erlass 1/3 des umlagefähigen Aufwands entspricht 72.000 €

Fallgruppe 2, Erlass bis zur Höhe des gesamten Beitrags möglich

- Tannenweg
Abrechnung steht noch aus (10 Anliegergrundstücke)

Beitragsfähiger Aufwand	105.000 €
./.. Anteil Gemeinde 10 %	<u>10.500 €</u>
Umlagefähiger Aufwand	94.500 €

Erlass z.B. 1/3 des umlagefähigen Aufwands entspricht 31.500 €

- Angermaierweg
Ausbau und Abrechnung steht noch aus (8 Anliegergrundstücke)

Beitragsfähiger Aufwand geschätzt	170.000 €
./.. Anteil Gemeinde 10 %	<u>17.000 €</u>
Umlagefähiger Aufwand	153.000 €

Erlass z.B. 1/3 des umlagefähigen Aufwands entspricht 51.000 €

Es wird noch einmal darauf verwiesen, dass in dieser Fallgruppe auch ein höherer Erlass, bis hin zu einem Erlass des gesamten Anliegerbeitrags möglich ist.

3. Haushaltsrechtliche Betrachtung einer Erlassregelung

Bei Einführung einer Erlassregelung für Altanlagen, die im Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.03.2021 noch erstmalig hergestellt wurden oder noch werden bzw. für die künftig kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden darf, wird seitens des Freistaats Bayern kein Ausgleich gewährt. Für die ab 01.01.2018 weggefallenen Straßenausbaubeiträge gewährt der Freistaat Bayern seit dem Jahr 2019 Straßenausbaupauschalen. Nur in Hinblick auf die Einhaltung der Zweckbindung (Straßenbau) wird darauf verwiesen, dass diese Mittel auch für Maßnahmen zur erstmaligen Herstellung von Straßen genutzt werden können. Da aber nach aktuellem Stand in Zweifel gezogen werden kann, dass diese Pauschalen auch nur für den Straßenausbau ausreichend bemessen wurden (Erstattung für 2019 betrug € 49.555, die Pauschale für 2020 € 85.400), ist der Wegfall der Erschließungsbeiträge sowie die Erlassregelung für Altanlagen ausschließlich über den gemeindlichen Haushalt zu finanzieren. Im Falle einer Erlassregelung für die Fallgruppe 1 sind die entsprechenden Anteile bereits eingemommener Beiträge von der Gemeinde zurückzuerstatten. Hinsichtlich der Gleichbehandlung früherer Abrechnungen ist der Erlass für die Fallgruppe 1 kaum zu vertreten. Für die Fallgruppe 2 ist dies ebenfalls kritisch zu sehen, jedoch wurden die Ausbaumaßnahmen im Hinblick auf die nahende Frist 2021 zumindest im Fall des Angermaierweges vorgezogen. Die Kämmerei gibt zu bedenken, dass auf Grund der derzeitigen Haushaltslage (Haushaltssperre) und der zukünftigen eher schwierigen Einnahmesituation ein teilweiser Erlass von Straßenausbaubeiträgen ein falsches Signal wäre. Hinzuweisen ist darauf, dass ein möglicher Beitragserlass kein Anspruch der Anlieger ist, sondern ein freiwilliges Entgegenkommen der Gemeinde.

4. Weitere Schritte

Auf diesen TOP folgend ist aufgrund verschiedener Änderungen der Gesetzesgrundlagen der Erlass einer neuen Erschließungsbeitragssatzung vorbereitet. Aufgrund der noch offenen Entscheidung zum Beitragserlass für Altanlagen ist die neue Satzung ohne eine solche Regelung vorbereitet. Sollte ein Teil- bzw. Erlass der Beiträge für Altanlagen beschlossen werden muss die Satzung dahingehend ergänzt werden und der Neuerlass auf die nächste Sitzung des Gemeinderates verschoben werden.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, für den Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung einen Erlass für sogenannte Altanlagen vorzusehen.

Für die Fallgruppe 1 soll ein Erlass in Höhe von% erfolgen.

Für die Fallgruppe 2 soll ein Erlass in Höhe von% erfolgen.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Regelung in die Erschließungsbeitragssatzung einzuarbeiten und dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung vorzulegen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)